Antrag Nr. 421 vom 09.08.2022 von den Stadträten König, A., Steinberger, G., Steinberger, P., SPD, Bräcklein, F., Linke/mut; Keine Strom- und Gassperren durch die Stadtwerke Landshut bis 31.07.2023.

Keine Strom- und Gassperren durch die Stadtwerke Landshut bis 31.07.2023. Auflaufende Zahlungsrückstände unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger werden gestundet

Gremium:	Werksenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	1	Zuständigkeit:	Referat 6
Sitzungsdatum:	08.11.2022	Stadt Landshut, den	18.10.2022
Sitzungsnummer:	15	Ersteller:	Harlander, Andrea

Vormerkung:

Seit 01.01.2022 hat der Gesetzgeber die Hürden für eine Sperrung erweitert und eine Abwendungsvereinbarung (**Anlage 2**) für Energiekunden, die von einer möglichen Sperrung betroffen sind, eingeführt. Im Folgenden sind die Voraussetzungen bzw. Einschränkungen für eine Sperrung erläutert.

Voraussetzungen für Sperrungen innerhalb der Grundversorgung (Strom/Gas etc.)

- Die Rechnung/der monatliche Abschlag wurde trotz Mahnung nicht bezahlt.
- Der geschuldete Betrag ist doppelt so hoch ist wie der Monatsabschlag und beträgt mindestens 100 Euro.
- Vorabinformation über die drohende Sperrung. Dies kann zusammen mit einer Mahnung erfolgen.
- Der Grundversorger muss über kostenlose Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung (Sperrung) informieren (Anlage 3), (Anlage 4) z. B.:
 - Verweis auf örtliche Hilfsangebote zur Abwendung der Sperrung
 - o Hinweis auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten
 - o Verweis auf anerkannte Schuldner- und Verbrauchsberatung
- Zwischen der ersten schriftlichen Androhung der Sperre und der tatsächlichen Unterbrechung müssen mindestens vier Wochen liegen.
- Die Folgen der Unterbrechung sind verhältnismäßig zum Zahlungsverzug.

Unverhältnismäßigkeit:

- o bei Haushalten mit Kleinkindern
- o wenn im Haushalt eine schwangere Person gemeldet ist
- o bei gesundheitlich eingeschränkten Personen
- wenn die Sperrung eine Gefahr für Leib und Leben zur Folge hat (medizinische Geräte)
- o wenn der Zahlungsbetrag schlüssig beanstandet wurde
- Der Versorger muss acht Tage vor der endgültigen Sperrung noch einmal über die Sperrung informieren.
- Zusammen mit der Sperrankündigung muss der Grundversorger eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung und eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis (Abwendungsvereinbarung) anbieten (**Anlage 5**).

Den Stadtwerken ist die Möglichkeit der tatsächlichen Sperrung einer Energieversorgung durch die neuen Zeitgrenzen und die Abwendungsvereinbarung sowie den Unverhältnismäßigkeiten für bestimmte Personen bereits enorm eingeschränkt worden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtwerke werden, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für eine Sperrung, weiterhin den jetzigen Mahn- und Sperrprozess durchführen.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag Nr. 421 vom 09.08.2022 Anlage 2: Abwendungsvereinbarung Anlage 3: Antworten von Referat 4

Anlage 4: Formulierte Hilfsangebote in der Mahnung Anlage 5: Berichtswesen Ratenvereinbarungen